

VI ZR 70 57

Verkündet am 20. Mai 1958
Kriegl., Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Johann R. [REDACTED] jun. in K. [REDACTED]-Ka. [REDACTED],
We. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hedwig B. [REDACTED] in Kal. [REDACTED] Bez. K. [REDACTED],
P. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
10. Januar 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte beabsichtigte in den Jahren 1951 und 1952 das ihr gehörige kriegszerstörte Haus in K■■■■, Ri■■■■ W■■■■-Straße ■ wieder aufzubauen. Da ihr selbst das nötige Eigenkapital fehlte, vereinbarte sie am 8. März 1952 mit dem Kläger, der von Beruf Architekt und Bauunternehmer ist, daß dieser ihr die erforderlichen Aufbaudarlehen gegen Zahlung einer Provision besorgen sollte. Nach dem Vortrag der Beklagten wurden die u.a. in Betracht kommenden städtischen Geldmittel in bestimmter Reihenfolge zugeteilt, wobei die Eigentümer kriegszerstörter Häuser den Erwerbern von solchen vorgingen. Die Parteien verhandelten etwa vom gleichen Zeitpunkt an auch darüber, daß der Kläger das Grundstück kaufen, sich der Beklagten gegenüber zum Wiederaufbau des Hauses verpflichten und ihr in dem zu erstellenden Haus ein Wohnrecht für einige Räume einräumen sollte. Nach Abschluß eines Vorvertrages, bei dem für die Beklagte eine Generalbevollmächtigte tätig war, und weiteren Verhandlungen, die deshalb schwierig waren, weil die Beklagte sich durch den Vorvertrag benachteiligt glaubte, wurde am 9. Oktober 1952 ein endgültiger notarieller Kaufvertrag abgeschlossen.

Inzwischen waren auf Grund der Bemühungen des Klägers durch Bescheid der Stadt K■■■■ zwei Aufbaudarlehen von 10 500 und 83 00 DM bewilligt worden. Unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrages unterzeichnete die Beklagte am gleichen Tage die notariellen Schuldurkunden und die entsprechenden Hypothekenbewilligungen für diese Darlehen. In dem Kaufvertrag selbst wurde vereinbart, daß der Kläger die Darlehensverbindlichkeiten der Beklagten gegenüber

- 3 -

der Stadt K. zu übernehmen habe. In dem Darlehensvertrag war vorgesehen, daß die Stadt die sofortige Rückzahlung eines Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen könne, wenn der Darlehensnehmer den beliehenen Grundbesitz ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußere oder belaste.

Die Stadt K. zahlte zunächst 45 000 DM der Darlehenssumme aus. Der Kläger begann darauf mit dem Wiederaufbau. Als das Wohnungsamt nach Auszahlung des Betrages Kenntnis von dem Grundstücksverkauf an den Kläger erhielt, wandte es sich am 27. Juni 1952 an die Beklagte, forderte diese unter Bezugnahme auf die erwähnte Klausel des Darlehensvertrages zur Aufklärung auf und bat sie, falls ein Verkauf tatsächlich stattgefunden haben sollte, den Kaufvertrag unverzüglich vorzulegen.

Die Beklagte sprach daraufhin persönlich bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Finanzierungsabteilung vor. Sie erklärte, sie habe die einschlägige Bestimmung der Schuldurkunde nicht gekannt und sei zum Abschluß des Kaufvertrages durch eine in dem Vorvertrag vorgesehene hohe Vertragsstrafe gezwungen worden. Nach einem Aktenvermerk des Sachbearbeiters über diese Unterredung hat die Beklagte diesem wieder erklärt, in den Verhandlungen mit dem Kläger habe dieser ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Finanzierung ihres Bauvorhabens schon hinreichend genug "Schmiergelder" beim Amt für Wohnungsbau gekostet habe.

Auf die entsprechende Aufforderung des Sachbearbeiters legte die Beklagte in einem Brief vom selben Tage den gesamten Inhalt ihres Vorbringens schriftlich nieder und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



29
erklärte ausdrücklich, sie würde dem Kläger niemals ein Grundstück verkauft haben, "einem Mann, der sich damit brüstete, mit einem Aufwand von erheblichen Schmiergeldern bei der Stadt K. erst die Finanzierung durchgebracht zu haben".

Die Stadt K., die die Genehmigung der Übernahme einer Darlehensschuld von der Zuverlässigkeit der Person des Übernehmers abhängig zu machen pflegt, stellte die Zahlung weiterer Darlehensteilbeträge zunächst ein. Sie erklärte nach mehreren Monaten, daß sie nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge die Schuldübernahme nicht genehmigen könne und eine endgültige Entscheidung erst treffen werde, wenn die zur Zeit schwebenden Verfahren zum Abschluß gelangt seien. Dabei handelte es sich darum, daß schon seit Mai 1953 ein Ermittlungsverfahren gegen den Stadtoberinspektor L., einen leitenden Beamten des Wohnungsbauamtes, schwebte, der mit dem Kläger befreundet gewesen war. L. wurde vorgeworfen, für die Bearbeitung von Finanzierungsanträgen unerlaubt erhebliche Geldbeträge von Architekten und privaten Bauherren angenommen zu haben. L. ist aus den städtischen Diensten entlassen und wegen einfacher passiver Bestechung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden.

In einem vom Kläger angestrebten Privatklageverfahren nahm die Beklagte ihre Behauptung, der Kläger habe sich gebrüstet, mit einem erheblichen Aufwand an Schmiergeldern die Finanzierung durchgebracht zu haben, zurück. Nach Abschluß des Privatklageverfahrens erklärte sich das Wohnungsbauamt zur Genehmigung der Schuldübernahme bereit. Im August 1954 wurde die beantragte Genehmigung erteilt und die Auszahlung des restlichen Aufbaudarlehens bewilligt.

Der Kläger führt die Verzögerung in der Auszahlung des Darlehensrestes auf die vorerwähnten Äusserungen der Beklagten zurück. Diese seien unwahr gewesen. Sie stellten Beleidigungen und Verleumdungen dar. Der Kläger erblickt in dem Verhalten der Beklagten eine Verletzung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses.

Der Kläger hat behauptet, die Verzögerung habe ihm Schäden von etwa 17 000 DM verursacht. Sie habe die Unterbrechung des Aufbaues nach sich gezogen und zu einem Mietausfall geführt. Auch seien während der Aussetzung des Baues die Baukosten gestiegen. Weitere Kosten seien durch den Abtransport der auf dem Bau befindlichen Maschinen, die Sicherung der Baustelle während des Stilliegens usw. entstanden. Mit der Klage hat er einen Teilbetrag von 10 000 DM verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie hat behauptet, die Mitteilungen, die sie der Stadt gemacht habe, seien trotz des in der Privatklaugesache erklärten Widerrufs wahr gewesen. Sie hat sich auch darauf berufen, in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Die Klageforderung hat sie der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Behauptungen der Beklagten in der mündlichen Besprechung mit dem Zeugen St[REDACTED] und der Inhalt des Briefes vom 28. Juli 1953, falls unwahr, den Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB verwirklichen. Es hält für zweifelhaft, ob die Äußerung der Beklagten für den Schaden ursächlich geworden ist. Doch ist es der Ansicht, daß die Beklagte die Wahrheit ihrer Behauptungen nachgewiesen habe.

Auf Grund der Aussagen des Zeugen L[REDACTED] hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß dieser Geldbeträge teils vom Kläger, teils durch dessen Vermittlung erhalten hat. Wie es feststellt, sind die einzelnen Beträge nicht jeweils für ein bestimmtes Objekt gezahlt worden; L[REDACTED] hat über die verschiedenen Bearbeitungen kein Buch geführt; zwischen ihm und dem Kläger ist über die einzelnen Fälle nicht abgerechnet worden. Das Berufungsgericht führt aus, damit habe die Beklagte den Wahrheitsbeweis für die Behauptung geführt, daß der Kläger mit Schmiergeldern die Finanzierung des Bauprojektes Ri[REDACTED] W[REDACTED]-Straße durchgeföhrt habe. Es genüge der Nachweis, daß der Kläger ganz allgemein die Bestechlichkeit des Zeugen L[REDACTED] auch in seinem Interesse ausgenutzt und in ähnlichen Fällen wie demjenigen der Ri[REDACTED] W[REDACTED]-Straße L[REDACTED] Vorteile verschafft habe. Unter diesen Umständen komme es nicht darauf an, ob Leers auch gerade für das Objekt Ri[REDACTED] W[REDACTED]-Straße Geld vom Kläger bekommen habe. Der Ge-

samtvorteil, den der Kläger L. zugewandt habe, nämlich die Erschließung einer neuen verbotenen Erwerbsquelle, reiche vielmehr aus. Der Kläger habe daher für die Bearbeitung des Finanzierungsantrages Ri. W.-Straße dem L. nichts Besonderes zukommen zu lassen brauchen. Dieser sei auch so zufrieden gewesen, da andere ja für den Kläger mitbezahlten. So sei auch der Fall Ri. W.-Straße "in schmieriger Weise" mitbezahlt, d.h. vom Kläger abgegolten worden. Daß der Kläger Schmiergelder gegeben habe, sei als allgemeiner Vorwurf eines unsauberen, nicht mit rechten Dingen zugehenden Verhaltens, als Vorwurf des Schmierens im weiteren Sinne, nicht aber nur im engeren Sinne der strafrechtlichen Bestechung aufzufassen. Für den Wahrheitsbeweis sei es unerheblich, daß L. seinerzeit die weitere dienstliche Bearbeitung des Finanzierungsantrages Ri. W.-Straße offiziell wegen seiner Bekanntschaft mit dem Kläger abgelehnt habe, so daß die Bearbeitung einem anderen Sachbearbeiter zugefallen sei. Unerheblich sei auch, daß der Kläger im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen L. nicht auch bestraft worden sei.

II.

Entgegen der Ansicht der Revision ist diese Beweiswürdigung mit der Revision nicht angreifbar. Sie meint, da die Beklagte behauptet hätte, daß der Kläger die Finanzierung des Bauprojekts Ri. W.-Straße mit Schmiergeldern durchgebracht habe, müsse sie dartun, daß diese spezielle Behauptung der Wahrheit entspreche; das habe die Beklagte nicht vermocht. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das "Schmieren" des L. aus verschiedenen

24

anderen Anlässen auch das Bauprojekt der Beklagten betraf. Das ist eine aus dem Zusammenhang mögliche und daher mit der Revision nicht bekämpfbare tatsächliche Folgerung.

Entscheidend ist im übrigen, daß der den Kern der Verleumdung bildende nachteilige Schluß auf die Würdigkeit des Beleidigten gezogen werden kann. Ist das der Fall, so kommt es nicht darauf an, ob sich alle behaupteten Tatsachen bewahrheiten oder nicht (RGSt 55, 130, 133; ausdrücklich bestätigt BGH 2 StR 70/51 = IM Nr. 1 zu § 186 StGB). Gerade das entspricht dem Inhalt der Ausführungen im Berufungsurteil: Zwar ist nicht im einzelnen festgestellt, daß der Kläger L. Gelder für dieses bestimmte von der Beklagten erwähnte Bauprojekt gegeben oder sich dieses Vorgangs "gebrüstet" hat. Aber es ist festgestellt, daß er als unlautere Geldquelle für den L. sich in verschiedenen Fällen eingeschaltet hat und daß L., wie es bei einer solchen Sachlage nur zu natürlich ist, nicht gleichsam die Schmiergelder genau auf einzelne Projekte verbucht, sondern dem Kläger in einer Weise sich erkenntlich gezeigt hat, daß dieser allgemein besser stand als andere Antragsteller. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Äußerung der Beklagten über das "Schmieren" des L. nicht gerade als Vorwurf einer schweren passiven Bestechung im Sinne des § 332 StGB gedeutet, sondern die Auffassung vertreten hat, daß auch eine einfache passive Bestechung im Sinne des § 331 StGB, bei der der Zahlende sich nicht strafbar macht, diesem mehr allgemeinen Ausdruck entspricht. Im Gegensatz zur Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, daß die Beklagte dem Kläger nicht eine Handlung vorgeworfen hat, die eine bestimmte Vorschrift des

Strafrechts verletze, sondern ein unanständiges Verhalten, eine Handlungsweise, die dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlief. Auch die vom Berufungsgericht nicht näher behandelte Tatsache, daß L. später die Bearbeitung des Falles Ri. W.-Straße abgegeben hat, steht dem Gesamtwahrheitsgehalt der Behauptungen der Beklagten nicht entgegen. Das unanständige Verhalten des Klägers und die Beziehung zu dem Bauprojekt der Beklagten konnten vom Berufungsgericht damit ohne Rechtsverstoß bejaht werden.

III.

Angesichts dieses Ausgangspunktes kommt es für die Haftung aus angeblicher Verleumdung weder darauf an, ob die Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, was das Berufungsgericht annimmt und die Revision als rechtsirrig rügt, noch ob diese Äusserungen der Beklagten für den Schaden des Klägers ursächlich gewesen sind. Dies konnte das Berufungsgericht deshalb offen lassen. Nach dem bisherigen Sachvortrag sind keine Umstände ersichtlich, die eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ergeben würden, wenn von der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen ausgegangen wird.

IV.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob nicht § 185 StGB, der ebenfalls ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sei, durch die Beklagte verletzt worden ist. Diese Rüge kann ebenfalls keinen Erfolg

haben, denn eine ehrverletzende Behauptung der nach den Feststellungen wahren Tatsache könnte nur dann eine gemäß § 185 StGB strafbare Beleidigung und damit Grundlage einer Schadensersatzklage aus § 823 Abs. 2 BGB sein, wenn aus der Form oder den Umständen bei der Äußerung eine Beleidigungsabsicht hervorgehen würde. Hierfür ist aber kein Anhalt gegeben.

V.

Die Revision ist endlich der Ansicht, die Handlungen der Beklagten hätten als vertragswidrig gewertet werden müssen und verpflichteten sie deshalb zum Schadensersatz.

Das Berufungsgericht hat eine solche Auffassung abgelehnt. Es führt aus, daß die Vertragspflichten der Beklagten weiter gingen als das allgemeine Verbot, sich nicht durch ehrverletzende Äußerungen über den Kläger strafbar zu machen. Die Beklagte habe zwar entsprechend dem Vertragszweck die Pflicht gehabt, alles zu unterlassen, was der Genehmigung der Schuldübernahme hinderlich sein konnte. Sie sei also nicht ohne weiteres berechtigt gewesen, sich von ihrer Bindung an den Kläger zu lösen. Im vorliegenden Fall sei der Beklagten jedoch nicht mehr zuzumuten gewesen, weiter mit dem Kläger zusammenzuarbeiten. Sie habe das Recht gehabt, auf ihre vertragliche Bindung keine Rücksicht zu nehmen.

Der Revision muß zugestanden werden, daß diese Ausführungen nicht ausreichen, um eine Verneinung der Vertragspflichten zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat an sich zutreffend den Umfang der Vertragspflichten der Beklagten

erkannt. Es ist auch richtig, daß bei Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrage aus diesem keine Rechte abgeleitet werden können. Es obliegt dann jedoch demjenigen, der sich von seinen vertraglichen Pflichten lösen will, die Umstände darzutun, die eine solche Handlungsweise zulassen. Inwiefern dies hier anzunehmen ist, ist im Urteil nicht näher erörtert. Jedenfalls bedarf es besonderer Gründe, um bestehende vertragliche Pflichten als aufgehoben zu bezeichnen. Um der Beklagten diese Darlegung zu ermöglichen, erschien es angebracht, das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der alsdann vom Berufungsgericht vorzunehmenden Erörterung kann nicht ins Gewicht fallen, daß die Beklagte wirtschaftlich mit dem von ihr abgeschlossenen Vertrag unzufrieden war. Ob die Tatsache allein, daß sie annehmen konnte, der Kläger sei im Verhalten gegenüber der Stadt unreell gewesen, in ihr den berechtigten Verdacht erwecken konnte, auch ihr gegenüber werde er nicht mit der gebotenen Pflichttreue verfahren, ist nicht erkennbar. Hier ist zu erwägen, daß das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit L. zwar inkorrekt, aber nicht strafbar war und auch für die Beklagte - sofern diese beim Vertrag stehen blieb - günstig war. Weiter wird zu erwägen sein, ob vielleicht bei der Beklagten ein Fall der Pflichtenkollision vorlag. Auch die Stadt war ihre Vertragspartnerin aus dem Darlehensverhältnis. Die Stadt stand vor der Entscheidung, ob sie die Schuldübernahme gemäß §§ 415, 416 BGB genehmigen sollte. Sie hatte gewiß ein Interesse, von der Beklagten alle auch nur zweckmäßigen Auskünfte zu erhalten, die ihre Entscheidung beeinflussen konnten. Sie hat zwar nur die Vorlage des Kauf-

vertrages verlangt. Ob die Beklagte darüber hinausgehende Mitteilungen machen durfte, hängt insbesondere mit davon ab, ob für sie zu befürchten war, daß eine unvollständige - wenn auch der Anfrage entsprechende Auskunft für sie auf Grund des Vertragsverhältnisses unerwünschte Folgen nach sich ziehen konnte. Hier könnte gegebenenfalls wesentlich sein, ob die Beklagte der Stadt gegenüber verpflichtet war, die Angaben zu machen. In einem solchen Fall, für den es bisher an Grundlagen fehlt, könnte ein wirklicher Pflichten- und Interessenwiderstreit bei der Beklagten bestanden haben.

Der Gedanke der Revision, eine Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit mit dem Kläger sei für die Beklagte schon deshalb nicht gegeben, weil diese heute von ihrem Wohnrecht im Hause des Klägers Gebrauch mache, ist nicht zwingend. Der Umstand, daß die Beklagte, nachdem das Haus fertiggestellt ist und ihr Vertragsverhältnis mit dem Kläger weiterbesteht, auch von ihren Rechten aus diesem Verhältnis Gebrauch macht, besagt nichts darüber, wie die Beklagte die Sachlage ansehen durfte, als die Entscheidung der Stadt zur Schuldübernahme noch ausstand.

Sollte das Berufungsgericht zur Ansicht kommen, das Verhalten der Beklagten sei eine schuldhaftige Vertragsver-

setzung, so ist die bisher offengelassene Frage zu prüfen,
ob der vom Kläger behauptete Schaden ganz oder zum Teil durch
diese Handlung der Beklagten verursacht worden ist.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Löscher